



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der SHF Communication Technologies AG

Stand: November 2013

### Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der SHF Communication Technologies AG (im Folgenden: „SHF“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (im Folgenden: „Kunde“) im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung unterliegen ausschließlich nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Im Folgenden: „AGB“). Abweichende Bestimmungen des Kunden gelten nur insoweit, als SHF diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. SHF steht an sämtlichen, dem Kunden überlassenen Kostenvoranschlägen, Beschreibungen, Anleitungen, Datenblättern, Zeichnungen, Plänen und sonstige Unterlagen (im Folgenden: „Unterlagen“) uneingeschränkt alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte sowie Verwertungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zu. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SHF oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit SHF Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von SHF sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder der Nachweis ihrer Vernichtung durch den Kunden zu erbringen.
3. An Standardsoftware und Firmware wird dem Kunden das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung in unveränderter Form eingeräumt. Die Art der Nutzung, Leistungsmerkmale sowie Gerätespezifikationen können vertraglich vereinbart werden.
4. SHF ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit keine für den Kunden unzumutbaren Gründe entgegenstehen.

### Abschnitt II - Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Der für jede Lieferung oder Leistung maßgebliche Preis ist der zwischen SHF und dem Kunden vereinbarte Preis. Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Nebenkosten sind gesondert zu vergüten.
2. Wurde SHF vertraglich mit der Aufstellung und Montage beauftragt, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle weiteren Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
3. Für Lieferungen oder Leistungen, die nicht binnen eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, kann SHF den vertraglich vereinbarten Preis an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, den Beschaffungspreisen oder bei erfolgten Lohn- und Materialkostensteigerungen anpassen. Gleiches gilt unabhängig vom Lieferungs- und Leistungszeitraum für Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden. Wenn SHF mit dem Kunden die Preise abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie z. B. Rohstoffpreisen aber auch Stückzahlen, vereinbart hat, können Veränderungen der

Preisfaktoren auch unabhängig vom Lieferungs- und Leistungszeitraum zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

4. Zahlungen des Kunden sind frei zu leisten und werden stets auf bereits fällige Forderungen (soweit vorhanden) angerechnet.
5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### Abschnitt III - Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferung (im Folgenden: „Vorbehaltsprodukte“) verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche im Eigentum von SHF. Soweit der Wert aller, SHF zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird SHF auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. SHF steht dabei die Wahl zwischen mehreren Sicherungsrechten zu.
2. Für die Dauer des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsprodukte unzulässig. Abweichend hiervon gestattet SHF die Weiterveräußerung an Wiederverkäufer im gewöhnlichen Geschäftsgang ausschließlich unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder selbst einen Eigentumsvorbehalt vereinbart.
3. a) Werden Vorbehaltsprodukte durch den Kunden weiterveräußert, so tritt dieser bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenforderungen, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, sicherungshalber in Höhe des Werts der Vorbehaltsprodukte an SHF ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretene Forderung einzuziehen.  
b) Werden Vorbehaltsprodukte zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für das Vorbehaltsprodukt ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an SHF ab, der dem von SHF in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsprodukte entspricht.
4. a) Dem Kunden ist es erlaubt, die Vorbehaltsprodukte zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für SHF. Der Kunde verwahrt die dabei entstehenden neuen Sachen für SHF mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neuen Sachen gelten als Vorbehaltsprodukte.  
b) Zwischen Kunden und SHF besteht bereits jetzt Einigkeit darüber, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht SHF gehörenden Sachen in jedem Fall Miteigentumsrechte an den neuen Sachen zugunsten SHF bestehen. Die Höhe des Anteils bemisst sich dabei aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsprodukte zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Die neuen Sachen gelten als Vorbehaltsprodukte.  
c) Die Regelungen über die Forderungsabtretung nach Ziffer 3 des Abschnitts III gelten auch für die neuen Sachen. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrags, der dem von SHF dem Kunden in Rechnung gestellten Wert der

verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltsprodukte entspricht.

5. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung berechtigt. SHF kann jedoch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einziehungsermächtigung des Kunden widerrufen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden. Darüber hinaus kann SHF nach vorheriger Androhung und Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung gemäß Abschnitt III Ziffer 2 Satz 2 verlangen.
6. SHF ist unverzüglich zu benachrichtigen, sofern Vorbehaltsprodukte einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter unterliegen. Der Kunde hat SHF darüber hinaus unverzüglich die zur Geltendmachung von Rechten gegenüber den Abnehmern des Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen, sofern SHF ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann.
7. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SHF nach Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die bloße Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung der Vorbehaltsprodukte durch SHF ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen, es sei denn, SHF hat diesen ausdrücklich erklärt.

#### **Abschnitt IV - Lieferfristen und Verzug**

1. Sämtliche Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, sofern sie vom Kunden und SHF schriftlich vereinbart worden sind.
2. Die Einhaltung von Fristen setzt den Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung von vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern SHF die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Ist die Nichteinhaltung von Fristen zurückzuführen auf
  - a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse (auch Streik und Aussperrungen)
  - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von SHF, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen insoweit erforderlichen Sorgfalt erfolgen (konnten)
  - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger, von SHF nicht zu vertretenden Umstände, oder

d) nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Belieferung von SHF, sofern dies nicht von SHF zu vertreten ist verlängern sich die Fristen angemessen.

4. Nachträgliche, mit SHF vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen.
5. Im Falle des Verzugs von SHF mit einer Lieferung oder Leistung, kann der Kunde für jede vollendete Woche des Verzugs eine Entschädigung in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für die Lieferung oder Leistung verlangen, die wegen des Verzugs nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung des Kunden, dass ihm infolge des Verzugs ein Schaden entstanden ist.
6. Sowohl Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abschnitt IV Ziffer 5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen. Dies gilt auch nach Ablauf einer SHF etwa gesetzten Frist zur Lieferung oder Leistung. In Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet SHF nach den gesetzlichen Regelungen ohne die Beschränkungen des Abschnitt IV Ziffer 6. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von SHF zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen des Abschnitts IV Ziffer 6 nicht verbunden.
7. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SHF innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt oder auf Erfüllung besteht.
8. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandfertigkeit verzögert, kann SHF für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises des Gegenstands der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% beanspruchen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unbenommen.

#### **Abschnitt V - Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
  - a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt wurde. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Lieferung von SHF gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
  - b) Bei Lieferung mit Aufstellung und/oder Montage am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb. Der Übernahme im eigenen Betrieb steht es gleich, wenn im Rahmen einer Funktionsprüfung im Betrieb des Kunden durch zu diesem Zweck von SHF entwickelte Testprogramme und -verfahren keine Fehler festgestellt werden und SHF dem Kunden die Betriebsbereitschaft anzeigt.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder

der Kunde aus sonstigen Gründen im Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

#### **Abschnitt VI - Aufstellung und Montage**

Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahmen durch nicht von SHF zu vertretene Umstände, so trägt der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reise- und Übernachtungskosten des Montagepersonals.

#### **Abschnitt VII - Entgegennahme**

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lieferung oder Leistung wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

#### **Abschnitt VIII - Sachmängel**

1. Erbringt SHF mangelbehaftete Produkte oder Leistungen, sind diese nach Wahl des Kunden unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache der Sachmängel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat.
2. SHF ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Dabei stehen SHF mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII Ziffer 9 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
3. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in zwölf Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Hiervon abweichend beträgt diese Frist sechs Monate bei Reparaturen, (Ersatzteil-)Lieferungen und Kundendienstleistungen, welche nach Ablauf der zwölf Monate durch SHF erbracht wurden. Ziffer 1 gilt entsprechend. Diese Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 479 Abs. 1 BGB eine längere Frist vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
4. Mängelrügen des Kunden sind unverzüglich und schriftlich zu erheben.
5. Sofern der Kunde die Mangelhaftigkeit von Lieferungen und Leistungen rügt, können Zahlungen nur in dem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Dies gilt nicht, wenn eine Mängelrüge erhoben wird, über deren Berechtigung Zweifel bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nicht, wenn die Mängelansprüche verjährt sind (siehe Abschnitt VIII Ziffer 3). Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist SHF berechtigt, entstandene Aufwendung vom Kunden ersetzt zu verlangen.
6. Ansprüche aufgrund von Sachmängeln bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt, sofern der Kunde oder Dritte den Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht gemäß den übergebenen Anweisungen, Manuals und Anleitungen von SHF installiert, betrieben oder gewartet hat. Werden darüber hinaus vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungs-

arbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, sofern die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen SHF gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen SHF gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Abschnitt VIII Ziffer 7 entsprechend.
9. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind regelmäßig ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SHF. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
10. Weitergehende oder andere als in diesem Abschnitt VIII geregelte Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

#### **Abschnitt IX - Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht; Rechtsmängel**

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist SHF verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von SHF erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet SHF gegenüber dem Kunden innerhalb der in Abschnitt VIII Ziffer 3 bestimmten Frist wie folgt:
  - a) SHF wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies SHF nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
  - b) Die Pflicht von SHF zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Abschnitt XII.
  - c) Die vorstehenden Verpflichtungen dieses Abschnitts bestehen nur, soweit der Kunde SHF über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und SHF alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, obliegt es ihm, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des

Kunden, durch eine von SHF nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von SHF gelieferten Produkten eingesetzt wird.

3. Im Falle der Schutzrechtsverletzung gelten die für die in Abschnitt IX Ziffer 1 lit. a) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des Abschnitts VIII Ziffer 4, 5 und 9 entsprechend.
4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Regelungen des Abschnitts VIII entsprechend.
5. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt IX geregelten Ansprüche des Kunden gegen SHF und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **Abschnitt X - Erfüllungsvorbehalt**

1. Die Erfüllung des zwischen SHF und dem Kunden geschlossenen Vertrags erfolgt stets vorbehaltlich möglicher Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie von Embargo- und Sanktionsregelungen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden. Dies gilt auch für den Fall eines geplanten Exports an Abnehmer des Kunden.

#### **Abschnitt XI - Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

1. Der Kunde kann bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung nur dann Schadensersatz beanspruchen, sofern SHF die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach beschränkt auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweck- und vertragsgemäß verwendet werden kann. Die Beschränkung gilt nicht bei Haftung aufgrund Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt.
2. Sofern Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV Ziffer 3 lit. a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von SHF erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben angemessen angepasst. Sollte dies wirtschaftlich nicht zu vertreten sein, steht SHF ein gesondertes Rücktrittsrecht zu. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder erteilte nicht nutzbar sind. SHF hat unverzüglich den Kunden von seiner Rücktrittsabsicht zu informieren, unabhängig davon, ob zunächst eine Verlängerung der Liefer-/ Leistungszeit vereinbart worden war.

#### **Abschnitt XII - Sonstige Schadensersatzansprüche**

1. Sofern nicht anderweitig in diesen AGB geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht bei einer Haftung aufgrund
  - a) Produkthaftungsgesetz
  - b) Vorsatz

c) grober Fahrlässigkeit von Inhabern, Organen, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten

d) Arglist

e) Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie

f) schuldhafter Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit

g) schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für wesentliche Vertragspflichten ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den voranstehenden Regelungen des Abschnitts XII nicht verbunden.

#### **Abschnitt XIII - Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
2. Der Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (soweit grundsätzlich anwendbar) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### **Abschnitt XIV - Verbindlichkeit des Vertrags**

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, sofern das Festhalten keine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.